

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Schlangen e.V."
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schlangen.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr, jeweils vom 1.08. – 31.07.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 ff der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins
 - ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Schlangen,
 - die Einrichtung, Unterstützung und das Betreiben einer Verlässlichen Grundschule,
 - die Einrichtung, Unterstützung und das Betreiben einer Offenen Ganztagschule, entsprechend den gesetzmäßig vorgegebenen Grundsätzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt kann schriftlich bis zum Schuljahresende erklärt werden.
2. Die Kündigung ist wirksam mit Zugang (ggf. Poststempel).

§5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, um ihm die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben.
4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens aber EUR 12,- jährlich.
2. Beitragspflicht beginnt mit dem laufenden Geschäftsjahr, in dem der Beitritt erklärt worden ist.
3. Der Beitrag ist in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres in vollem Umfang zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) und bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der nachfolgend aufgeführten Vorstandsmitglieder, nämlich der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassierer/in gemeinsam vertreten.
3. Der/die Schulleiter/in ist als Berater/in, bei deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. §2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden; diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten.
2. In der nach Abs. 1b) einzuberufenden Versammlung
 - a) hat der Vorstand einen Jahresbericht vorzulegen,
 - b) hat der Vorstand eine von 2 Mitgliedern geprüfte Jahresrechnung (Kassenprüfung) abzugeben,
 - c) hat die Versammlung
 - o über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - o 2 Kassenprüfer zu wählen,
 - o die eingereichten Anträge zu behandeln,
 - o gegebenenfalls Vorstandswahlen durchzuführen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§11 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

§12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

§13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Niederschriften

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe §12 Abs. 2).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Schlangen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.